

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 12

Artikel: Einschränkung der Freizügigkeit [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einschränkung der Freizügigkeit

(Schluß)

Nunmehr wendet sich Herr Chavaz den einzelnen Bestimmungen des Bundesbeschlusses zu, wobei er bemerkt, daß dieser nur solange Gültigkeit hat, als die Vollmachten dauern, und daß er prinzipiell nur auf Ausnahmefälle anwendbar ist. Da uns hauptsächlich die *Verweigerung oder der Entzug der Niederlassung wegen Armut* interessiert, führen wir lediglich das an, was er zu dieser Bestimmung zu sagen hat: „Ihre Anwendung ist doppelt begrenzt. Erstens trägt die Verweigerung oder der Entzug der Niederlassung immer einen Ausnahme-Charakter. Das heißt, allgemeine und rigorose Maßnahmen kommen nicht in Frage. Jeder Fall soll mit besonderer Sorgfalt geprüft werden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts legt auf diesem Gebiet besonders Beschränkungen auf. Die Bestimmung ist praktisch unwirksam in dem Kanton, in dem außer der öffentlichen Armenpflege im eigentlichen Sinne die halb öffentlichen Werke der Fürsorge und Wohltätigkeit, die sich beständig an die Gefreudigkeit des Publikums wenden, sich besonders entwickelt haben. Der neue Bundesbeschluß soll die Möglichkeit geben, Elemente, die, wie das tatsächlich geschieht, auf Kosten der Allgemeinheit leben, fernzuhalten. Fügen wir noch bei, daß diese charakteristischen Unterstützungsfälle einen Meinungsaustrausch mit dem Heimatkanton und der Heimatgemeinde nötig machen, und daß die Verweigerung oder der Entzug der Niederlassung nur in Frage kommt, wenn eine andere Lösung sich nicht zeigt. Zweitens ist eine weitere Garantie mit Bezug auf die Anwendung der Bestimmung gegeben. Die kantonale Behörde kann nicht von sich aus entscheiden, sondern muß in jedem Falle die Zustimmung der Polizeiabteilung des eidgen. Justiz- und Polizeidepartementes einholen. Das schließt die Einsendung aller Akten eines solchen Falles ein, damit die Abteilung die Begründetheit der Anträge prüfen und entscheiden kann, ob es opportun sei, eine neue Erhebung am Wohnort und in der Heimat anzuordnen.“

Trotz diesen Darlegungen über die Lage Genfs und den im Bundesbeschluß enthaltenen Bestimmungen zur Verhütung von Mißbrauch halten wir jenen für bedauerlich; denn es ist doch etwas anderes, wenn einzelne Kantone und Städte in den Krisen- und Arbeitslosenzeiten gegen die Freizügigkeit sündigten, als wenn die oberste Bundesbehörde die in der Bundesverfassung garantierte Niederlassungsfreiheit einschränkt, wenn auch nur zeitweilig. Wir sind dadurch mit Bezug auf die Freizügigkeit wieder auf den Zustand, wie ihn die Verfassung von 1848 sanktionierte, zurückgeworfen worden. Damit wird der Annäherung der einzelnen Kantone kein Dienst erwiesen und auch nicht dem Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung, das ja das Zusammenwirken der Kantone auf dem Gebiet des Fürsorgewesens gerade fördern und das Hin- und Herschieben von Unterstützungsbedürftigen nur um ihrer *Armut* willen vermeiden möchte. Es hätte vielleicht doch noch einen andern Weg der Hilfe für das durch die Unterstützung hilfsbedürftiger kantonsfremder Schweizerbürger bedrängte Genf gegeben, als durch diesen Abbau des verfassungsmäßigen Rechtes der freien Niederlassung. W.

Schweiz. *Die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.* Der Bundesrat hat am 11. November Beschluß gefaßt über die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages zugunsten der Alters- und Hinterlassenenfürsorge für das Jahr 1942. Darnach erhalten die Kantone zusätzlich eine Million Franken, die Stiftung „Für das Alter“ Fr. 132 000.— und die Stiftung „Für die Jugend“ Fr. 40 000.—. Diese Beiträge sind zu verwenden zur Gewährung von Herbst- und Winterzulagen an bedürftige Greise, Witwen und Waisen sowie zur Gewährung von zusätzlichen Fürsorgebeiträgen an solche Bezüger, die dadurch vor der Armenpflege bewahrt werden können. Im übrigen finden die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über Alters- und Hinterlassenenfürsorge sinngemäße Anwendung. (Aus der Tagespresse v. Nov. 1942.)
